

16.04.02**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96)**A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat bedauert, dass die auf Grund der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches notwendige Änderung des Artikels 96 Abs. 5 GG wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens nicht dazu genutzt werden kann, die verfassungsrechtliche Struktur dieser Vorschrift zu verbessern. Jedenfalls bei der anstehenden Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung sollte Artikel 96 Abs. 5 GG aber überarbeitet und dabei die Vorstellung einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes für Strafverfahren auf den Gebieten des Völkerstrafrechts und des Staatsschutzes aufgegeben werden.

Ausgeliefert am 1 6. APR. 2002 ...

Begründung:

Artikel 96 Abs. 5 GG wurde durch Gesetz vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1357) im Zusammenhang mit der Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen eingefügt. Die Ergänzung diente zur verfassungsrechtlichen Klärung von Streitfragen, die das Auftreten des Generalbundesanwaltes vor den Gerichten der Länder und das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten betrafen. Die Vorschrift erlaubt es dem Bund, die Entscheidungen in Strafverfahren auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts und in Staatsschutzsachen im Wege der Organleihe auf die Länder zu übertragen. Artikel 96 Abs. 5 GG, der von der Vorstellung einer Bundeszuständigkeit für die genannten Strafverfahren ausgeht, gilt als schwer verständlich, systemwidrig und irreführend (vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG-Komm., Artikel 96 Rdnr. 51; Voßkuhle, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Komm. III, 4. Aufl., Artikel 96 Rdnr. 24; Meyer, in: v. Münch/Kunig, GG-Komm. III, Artikel 96 Rdnr. 14).

Auch in den Bereichen des Staatsschutzes und des Völkerstrafrechts sollte stattdessen der allgemeine Grundsatz gelten, dass die Strafrechtspflege den Ländern obliegt. Davon ausgehend sollte entsprechend der geltenden Rechtslage dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes und das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten zu regeln.

Schon wegen der finanziellen Auswirkungen kann dieses Modell im Rahmen des vorliegenden eilbedürftigen Gesetzgebungsverfahrens nicht umgesetzt werden. Jedenfalls die bevorstehende Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung sollte aber zum Anlass genommen werden, Artikel 96 Abs. 5 GG zu überarbeiten.

B.**2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.